

Ordnung für das Bachelorstudium Pharmazeutische Wissenschaften an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel

Vom 15. November 2011

Vom Universitätsrat genehmigt am 26. Januar 2012.

Die Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel vom 12. Dezember 2007¹ und § 6 der Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die Doktoratsstudien an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007², folgende Studienordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Bachelorstudium Pharmazeutische Wissenschaften an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel.

² Sie gilt in Ergänzung zur Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die Doktoratsstudien an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007 (im Folgenden: Rahmenordnung) für alle Studierenden, die an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (im Folgenden: Fakultät) der Universität Basel Pharmazeutische Wissenschaften im Bachelorstudium studieren.

³ Einzelheiten des Studiums sind in der Wegleitung zum Bachelorstudium Pharmazeutische Wissenschaften (im Folgenden: Wegleitung) geregelt. Diese wird von der Unterrichtskommission des Departementes Pharmazeutische Wissenschaften (im Folgenden: Unterrichtskommission) erlassen und von der Fakultät genehmigt.

Verliehene Grade

§ 2. Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Bachelorstudium Pharmazeutische Wissenschaften den Grad eines «Bachelor of Science in Pharmaceutical Sciences».

Zulassung zum Bachelorstudium

§ 3. Studierende, die an einer anderen Universität oder Hochschule vom Studium Pharmazeutische Wissenschaften, Pharmazie oder einem vergleichbaren Studiengang ausgeschlossen worden sind, sind vom Bachelorstudium Pharmazeutische Wissenschaften an der Universität Basel ebenfalls ausgeschlossen.

Studienbeginn

§ 4. Der Beginn des Bachelorstudiums ist nur im Herbstsemester möglich.

¹ SG 440.110.

² SG 446.710.

II. Studium

Gliederung des Studiums

§ 5. Das Bachelorstudium gliedert sich in zwei Teile:

- a) das Grundstudium mit 65 Kreditpunkten und einer Regelstudienzeit von einem Jahr und
- b) das Aufbaustudium mit 115 Kreditpunkten und einer Regelstudienzeit von zwei Jahren. Das Aufbaustudium besteht aus dem ersten Jahr im Umfang von 55 Kreditpunkten und dem zweiten Jahr im Umfang von 60 Kreditpunkten.

II.I GRUNDSTUDIUM

Aufbau des Grundstudiums

§ 6. Das Grundstudium umfasst Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen in folgenden Modulen des Bachelorstudiengangs Pharmazeutische Wissenschaften:

- a) Pharmazeutische Wissenschaften 1
- b) Mathematik für Pharmazeutische Wissenschaften
- c) Physik für Pharmazeutische Wissenschaften
- d) Chemie 1 für Pharmazeutische Wissenschaften
- e) Praktikum Chemie 1 für Pharmazeutische Wissenschaften
- f) Biologie 1 für Pharmazeutische Wissenschaften

² Die Lehrveranstaltungen der Module werden in der Wegleitung bekannt gegeben.

Bestehen des Grundstudiums

§ 7. Das Grundstudium ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte (KP) erworben sind:

- a) 9 KP aus dem Modul Pharmazeutische Wissenschaften 1
- b) 12 KP aus dem Modul Mathematik für Pharmazeutische Wissenschaften
- c) 11 KP aus dem Modul Physik für Pharmazeutische Wissenschaften
- d) 14 KP aus dem Modul Chemie 1 für Pharmazeutische Wissenschaften
- e) 16 KP aus dem Modul Praktikum Chemie 1 für Pharmazeutische Wissenschaften
- f) 3 KP aus dem Modul Biologie 1 für Pharmazeutische Wissenschaften

² Einzelheiten hierzu werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

³ Die Note des Grundstudiums errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module a), b), c), d) und f). Dabei errechnet sich die Note jedes Moduls aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt der benoteten Leistungsüberprüfungen innerhalb des Moduls.

⁴ In Modulen mit mehreren Leistungsüberprüfungen werden die Kreditpunkte von Lehrveranstaltungen mit ungenügend benoteter Leistungsüberprüfung beim Abschluss des Grundstudiums angerechnet, wenn die Modulnote genügend ist.

⁵ Das Grundstudium soll innert einem Jahr abgeschlossen werden. Falls Kreditpunkte fehlen, kann das Aufbaustudium unter dem Vorbehalt begonnen werden, dass die fehlenden Kreditpunkte innerhalb eines Jahres erworben oder angerechnet werden.

II.II AUFBAUSTUDIUM

Erstes Jahr des Aufbaustudiums

§ 8. Das erste Jahr des Aufbaustudiums umfasst Pflichtlehrveranstaltungen in folgenden Modulen des Bachelorstudiengangs Pharmazeutische Wissenschaften:

- a) Pharmazeutische Wissenschaften 2
- b) Biologie 2 für Pharmazeutische Wissenschaften
- c) Medizinische Biologie für Pharmazeutische Wissenschaften
- d) Chemie 2 für Pharmazeutische Wissenschaften
- e) Praktikum Chemie 2 für Pharmazeutische Wissenschaften
- f) Ethik

sowie einen Wahlbereich.

² Die Lehrveranstaltungen der Module werden in der Wegleitung bekannt gegeben.

Bestehen des ersten Jahres des Aufbaustudiums

§ 9. Das erste Jahr des Aufbaustudiums ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte erworben sind:

- a) 3 KP aus dem Modul Pharmazeutische Wissenschaften 2
- b) 14 KP aus dem Modul Biologie 2 für Pharmazeutische Wissenschaften
- c) 8 KP aus dem Modul Medizinische Biologie für Pharmazeutische Wissenschaften
- d) 11 KP aus dem Modul Chemie 2 für Pharmazeutische Wissenschaften
- e) 13 KP aus dem Modul Praktikum Chemie 2 für Pharmazeutische Wissenschaften
- f) 3 KP aus dem Modul Ethik
- g) 3 KP aus dem Wahlbereich.

² Einzelheiten hierzu werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

³ Die Note des ersten Jahres des Aufbaustudiums errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module b), c) und d). Dabei errechnet sich die Note jedes Moduls aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt der benoteten Leistungsüberprüfungen innerhalb des Moduls.

⁴ In Modulen des ersten Jahres des Aufbaustudiums mit mehreren Leistungsüberprüfungen werden die Kreditpunkte von Lehrveranstaltungen mit ungenügend benoteter Leistungsüberprüfung beim Abschluss des ersten Jahres des Aufbaustudiums angerechnet, wenn die Modulnote genügend ist.

Zweites Jahr des Aufbaustudiums

§ 10. Das zweite Jahr des Aufbaustudiums umfasst Pflichtlehrveranstaltungen in folgenden Modulen des Bachelorstudiengangs Pharmazeutische Wissenschaften:

- a) Molekulare Pharmazie
- b) Pharmazeutische Technologie
- c) Pharmakologie und Toxikologie
- d) Pharmazeutische Biologie
- e) Biopharmazie und Analytik

sowie einen Wahlbereich.

² Die Lehrveranstaltungen der Module werden in der Wegleitung bekannt gegeben.

Bestehen des zweiten Jahres des Aufbaustudiums

§ 11. Das zweite Jahr des Aufbaustudiums ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte erworben sind:

- a) 15 KP aus dem Modul Molekulare Pharmazie
- b) 15 KP aus dem Modul Pharmazeutische Technologie
- c) 11 KP aus dem Modul Pharmakologie und Toxikologie
- d) 6 KP aus dem Modul Pharmazeutische Biologie
- e) 7 KP aus dem Modul Biopharmazie und Analytik
- f) 6 KP aus dem Wahlbereich.

² Einzelheiten hierzu werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

³ Die insgesamt 9 KP des Wahlbereiches sind ausserhalb der Pharmazeutischen Wissenschaften zu erwerben.

⁴ Die Note des zweiten Jahres des Aufbaustudiums errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module a) bis e). Dabei errechnet sich die Note jedes Moduls aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt der benoteten Leistungsüberprüfungen innerhalb des Moduls.

⁵ In Modulen a) bis e) des zweiten Jahres des Aufbaustudiums mit mehreren Leistungsüberprüfungen werden die Kreditpunkte von Lehrveranstaltungen mit ungenügend benoteter Leistungsüberprüfung beim Abschluss des zweiten Jahres des Aufbaustudiums angerechnet, wenn die Modulnote genügend ist.

⁶ Für das Bestehen des Aufbaustudiums müssen zudem folgende Nachweise erbracht werden:

- a) Besuch eines dem Lehrprogramm des Schweizerischen Samariterbundes entsprechenden Samariterkurses
- b) Famulaturbestätigung gemäss den Weisungen von pharmaSuisse.

Bestehen des Bachelorstudiums und Bachelornote

§ 12. Die Bachelornote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten des Grundstudiums (Gewicht $\frac{1}{5}$), des ersten Jahres des Aufbaustudiums (Gewicht $\frac{1}{5}$) und des zweiten Jahres des Aufbaustudiums (Gewicht $\frac{3}{5}$).

² Studierende, welche das Grund- und das Aufbaustudium erfolgreich abgeschlossen haben, haben das Bachelorstudium Pharmazeutische Wissenschaften bestanden. Ihnen wird der Grad eines «Bachelor of Science in Pharmaceutical Sciences» verliehen und ein entsprechendes Zeugnis ausgestellt.

³ Studierenden, welche das Bachelorstudium Pharmazeutische Wissenschaften nicht bestanden haben, wird der Ausschluss vom Studium in Pharmazeutische Wissenschaften von der Dekanin bzw. vom Dekan mittels Verfügung mitgeteilt.

III. Leistungsüberprüfungen*Erwerb von Kreditpunkten*

§ 13. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung:

- a) Examen (§ 9 der Rahmenordnung)
- b) Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen (§ 10 der Rahmenordnung)
- c) Leistungsüberprüfungen gemäss Studienvertrag (§ 11 der Rahmenordnung)

Examen gemäss § 9 der Rahmenordnung

§ 14. Das wiederholte Nichtbestehen von Examen zu Hauptvorlesungen führt, vorbehaltlich der Regelungen in § 7 Abs. 4, § 9 Abs. 4 und § 11 Abs. 5 zum Ausschluss von den Studiengängen, in denen dieses Examen obligatorischer Bestandteil ist. Das zweite Nichtbestehen wird verfügt und ergeht getrennt von einer allfälligen Ausschlussverfügung.

IV. Zuständigkeiten*Unterrichtskommission*

§ 15. Die Unterrichtskommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) 4 Mitglieder der Gruppierung I, welche je Mitbeteiligte in einem der am Departement angebotenen Studiengänge sind,
- b) die Studienkoordinatorin bzw. der Studienkoordinator (ex officio),
- c) je 1 Mitglied der Gruppierungen II und III,
- d) 1 Studierendenvertreterin bzw. Studierendenvertreter.

² Die Unterrichtskommission wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden aus den Mitgliedern gemäss lit a.

³ Die Wahlgorgane für die Mitglieder sind die Gruppierungen.

⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt mindestens zwei Semester. Wiederwahl ist möglich.

⁵ Die Unterrichtskommission tagt mindestens einmal pro Semester.

⁶ Die Unterrichtskommission hat die in dieser Ordnung genannten Aufgaben.

⁷ Die Unterrichtskommission kann Aufgaben an die Vorsitzende, den Vorsitzenden delegieren.

V. Rechtsmittel*Verfügungen und Rekurse*

§ 16. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen*Übergangsbestimmungen*

§ 17. Diese Ordnung ersetzt die Ordnung für das Bachelorstudium Pharmazeutische Wissenschaften an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007. Sie gilt für alle Studierenden, die am 1. August 2012 oder später das Bachelorstudium der Pharmazeutischen Wissenschaften beginnen.

² Studierende, die ihr Bachelorstudium Pharmazeutische Wissenschaften vor dem 1. August 2012 begonnen haben, können ihr Studium bis zum 31. Juli 2016 nach der alten Ordnung für das Bachelorstudium Pharmazeutische Wissenschaften an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007 beenden.

³ Die unter Abs. 2 erwähnten Studierenden können in das neue Bachelorstudium wechseln. Ihnen werden die besuchten Veranstaltungen in den entsprechenden Modulen angerechnet, sofern die

Module diese Veranstaltungen beinhalten. Anträge sind bis zum 31. Januar 2013 an das Dekanat der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät zu richten.

⁴ Studierende, die ihr Studium Pharmazeutische Wissenschaften vor dem 1. August 2007 begonnen haben, beenden ihr Studium bis zum 31. Juli 2016 nach der alten Ordnung für das Bachelorstudium Pharmazeutische Wissenschaften an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 18. November 2003.

Wirksamkeit

§ 18. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2012 wirksam.

² Zum gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung für das Bachelorstudium Pharmazeutische Wissenschaften an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007 aufgehoben.